

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	7 (2008)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Der Kanton Bern setzt auf Electronic Monitoring
<b>Autor:</b>	Isenschmid, Marianne
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1050839">https://doi.org/10.5169/seals-1050839</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Marianne Isenschmid

## Der Kanton Bern setzt auf Electronic Monitoring

### Zusammenfassung

Der Bundesrat hat Electronic Monitoring (EM) provisorisch bis Ende 2009 bewilligt. Bis dahin soll evaluiert werden, ob EM mit dem revidierten Strafgesetzbuch noch notwendig ist. Kurze Freiheitsstrafen sollen verdrängt werden. Als Ersatz sollen die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit (GA) dienen. Der Kanton Bern setzt auf EM. Zu gut schneidet EM in den Auswertungsberichten des Modell-Versuchs ab, zu gut sind die Erfahrungen im Kanton Bern, um diese sozial verträglichste und kostengünstigste Vollzugsform wieder abzuschaffen. Die Umsetzung des nStGB hat sich noch nicht etabliert. Erste Stimmen erheben sich gegen die Geldstrafe und vermutlich wird es vermehrt Ersatzfreiheitsstrafen geben, weil Geldstrafen und Bussen nicht bezahlt werden und GA abgebrochen wird. Der Kanton Bern fordert auf, EM ins Bundesrecht aufzunehmen.

**Schlüsselwörter:** Electronic Monitoring – kurze Freiheitsstrafen – Geldstrafe – gemeinnützige Arbeit – Revision AT StGB.

### Résumé

Le Conseil fédéral a autorisé provisoirement les arrêts domiciliaires (AD) jusqu'à fin 2009. Il s'agira d'évaluer d'ici là si, suite à la révision du Code pénal, cette forme d'exécution de peine est encore nécessaire. Les courtes peines privatives de liberté devraient être supplantées et remplacées par la peine pécuniaire et le travail d'intérêt général (TIG). Le canton de Berne, lui, mise sur les AD: les rapports d'évaluation du projet pilote et les expériences faites avec les AD dans ce canton sont trop positifs pour que l'on supprime cette forme d'exécution de peine socialement compatible et économique. La mise en pratique du nCP n'est pas encore établie. Des voix s'élèvent contre la peine pécuniaire et il est probable qu'un plus grand nombre de peines privatives de liberté de substitution seront prononcées en raison de non-paiement d'amendes et d'interruptions de TIG. Le canton de Berne demande que les AD soient inscrits dans la législation fédérale.

**Mots-clés:** arrêts domiciliaires – courtes peines privatives de liberté – peine pécuniaire – travail d'intérêt général – révision PG du CP.

### Summary

The federal government gave a temporary authorization for electronic monitoring until the end of 2009. Until then the necessity of this form of penalty after the revision of the Swiss criminal code has to be analyzed. Short term imprisonment should be replaced by pecuniary penalties and community service. The canton of Berne (Switzerland) favors electronic monitoring because of the very positive evaluation of the pilot project and the excellent experiences made with this socially compatible and very economical kind of penalty. The implementation of the revised Swiss criminal code has not yet been established. There is a growing number of people voicing against pecuniary penalties and it is probable that a higher number

of people will be sentenced to imprisonment to substitute for pecuniary penalties that were not paid or for community service that was interrupted. The canton of Berne therefore asks that electronic monitoring is included into federal legislation.

**Keywords:** Electronic monitoring – short term imprisonment – pecuniary penalty – community service – revision of the general part of the Swiss criminal code.

### 1. Bewährte Vollzugsform in Frage gestellt

Electronic Monitoring (EM), die verträglichste Vollzugsform, ist auf der Kippe. Obwohl die Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Strafvollzug in den Versuchskantonen sehr gut sind, tut sich der Bund schwer, EM definitiv einzuführen. Mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches werden kurze Freiheitsstrafen nur noch in Ausnahmefällen gefällt. An Stelle von diesen treten die Geldstrafe oder die gemeinnützige Arbeit (GA).

Der Bundesrat hat EM bis Ende 2009 provisorisch bewilligt. Danach soll aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen Strafrecht das EM entweder definitiv gesetzlich verankert oder möglicherweise endgültig gestoppt werden.

### 2. Electronic Monitoring – die sozialverträglichste Vollzugsform

Der Evaluations-Schlussbericht des interkantonalen Modellversuchs «Elektronisch überwachter Strafvollzug: Electronic Monitoring für Kurz- und Langstrafen» hebt hervor, dass sich EM im Vergleich zu GA und Halbgefängenschaft als sozialverträglichste Vollzugsform erweist.

Bezüglich (Wieder-)Eingliederung ins private soziale Umfeld zeigt sich EM am integrativsten, weil die Vollzüge dort erfolgen. Sie erhöhen die Familienzeit und schränken private soziale Kontakte während der Vollzugszeit nicht gänzlich ein. Die Partnerinnen und Partner erleben gemäss Schlussbericht EM als weniger belas-

tend und «mitbestrafend» als andere bereits gemeinsam durchlebte Vollzugsformen. Die soziale Begleitung im privaten Umfeld bietet ideale Voraussetzungen für eine Intervention. Der Schlussbericht zeigt auf, dass die an dieser Vollzugsform Teilnehmenden mit dem «Hausarrest» nicht ausgegrenzt werden, sondern dass durch die Vollzugsform und angepasste Begleitmassnahmen die (Re-)Integration begünstigt wird.

### **3. Electronic Monitoring hat Strafcharakter**

Immer wieder steht EM im Kreuzfeuer der Kritik, weil der Strafcharakter in Frage gestellt wird. Der Schlussbericht macht dazu folgende Aussage: «Im Gegensatz zu anderen Strafverbüssenden wurden die EM-Teilnehmenden rund um die Uhr mit ihrer Strafsituation konfrontiert. Sie spürten die Fussfessel ständig am Knöchel, mussten die Uhr im Blick haben, um den Wochenplan einzuhalten oder Planänderungen rechtzeitig zu melden, um Alarme zu vermeiden, deren Folgen sie trugen. Sie standen unter ständigem (leichten) physischem und psychischem Druck» (S. 97). Das Doppelziel «Vollzug in Freiheit unter Wahrung des Strafcharakters» wurde erreicht.

### **4. Das Berner Modell des Electronic Monitoring**

#### **4.1 Die Voraussetzungen**

EM kann auf Gesuch hin bei einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwölf Monaten beantragt werden (Front Door). Als Progressionsstrafe kann EM bei Strafen ab 18 Monaten, frühestens ab der Hälfte der Strafverbüssung im Freiheitsentzug, beantragt werden (Back Door). Voraussetzung für die Verbüssung der Strafe in Form von EM sind der Nachweis einer Wohnung mit Telefonanschluss, mindestens 20 Stunden Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung pro Woche, das Einverständnis der erwachsenen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und ein Kostenbeitrag von 20 Franken pro Tag.

#### **4.2 Die Bewilligung**

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist im Kanton Bern bei der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) angesiedelt. Die zuständigen Behörden erteilen den

Abklärungsauftrag. Nebst der Prüfung der Voraussetzungen für EM erheben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsstelle den Betreuungsbedarf. In einem Abklärungsgespräch vor Ort werden das Familien- und Beziehungssystem, die Wohnsituation, der Gesundheitszustand, der Beruf, die Freizeitgestaltung und die Finanzsituation erfasst. Sind alle Bedingungen für EM erfüllt, stellt die Vollzugsstelle den Antrag an die zuständige Behörde, die besondere Vollzugsform zu bewilligen. Oftmals umfasst die Verfügung für EM eine Weisung, die zu einer ambulanten Therapie verpflichtet.

#### **4.3 Das Vollzugsprogramm**

Nach der Bewilligung wird das Vollzugsprogramm (Wochenplan) ausgearbeitet. Das Programm kann nebst Arbeit und Ausbildung auch Freizeit, z.B. Sportaktivitäten, umfassen und die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien sowie an besonderen Schulungsprogrammen vorsehen. Die verurteilte Person unterzeichnet das Programm und erklärt sich damit bereit, sich der vorgeschriebenen Tages- und Wochenstruktur vorbehaltlos zu unterziehen. Die Gewährung von zur freien Verfügung stehenden Stunden außerhalb der Wohnung bemisst sich progressiv nach der zu durchlaufenden Vollzugsphase.

#### **4.4 Die soziale Begleitung**

Aufgrund des Abklärungsgespräches wird die Intensität der Begleitung festgelegt. Ausschlaggebend ist der «Begleit-Bedarf» (unabhängig vom Strafmaß): Bei einem geringen Begleitbedarf oder mit genügend abgestützter Begleitung durch externe Fachstellen bleibt die Zuständigkeit bei der Vollzugsstelle Electronic Monitoring, die durch die häufigen Kontakte aufgrund des Vollzugsauftrags (Kontrolle, Anpassungen des Wochenplans) eine minimale Vollzugs-Begleitung wahrnimmt. Haben sich bei der Erhebung des Begleitbedarfs komplexere Problemfelder gezeigt, erteilt die Vollzugsstelle einen Begleitauftrag an die Sozialberatung der Bewährungshilfe. Die Begleitung erfolgt nach den Normen und Zielsetzungen der «Durchgehenden Betreuung» der Bewährungshilfe. Mit den Methoden der Sozialarbeit bietet sie persönliche Beratung und Sachhilfe an. Sie arbeitet deliktbezogen und ist darauf bedacht, dass die Klientel durch Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen auch nach Verbüssung der Strafe unterstützt wird.

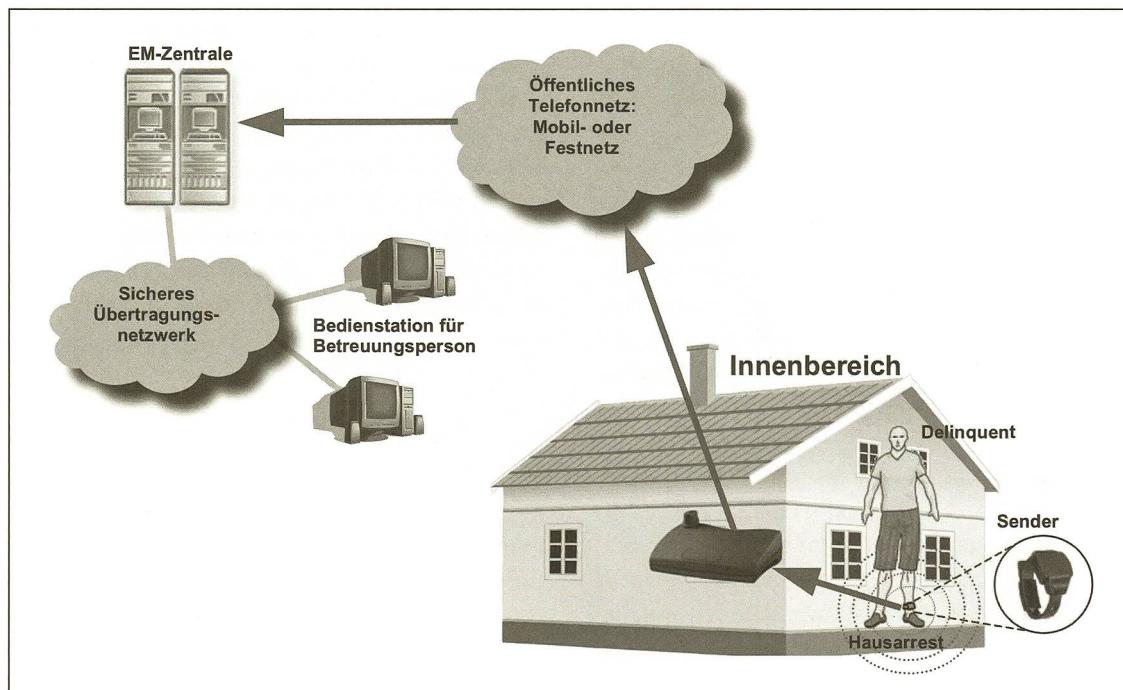
## 5. Der Einsatz der Technik im «klassischen» Electronic Monitoring

EM, ein «elektronisch überwachter Hausarrest», ermöglicht die Strafverbüssung in der eigenen Wohnung. Nebst der sozialen Begleitung bildet die Technik einen wichtigen Pfeiler in dieser Vollzugsform. Mittels einer elektronischen «Fussfessel» wird die Einhaltung eines individuell festgelegten Wochenprogramms überwacht. Die Fessel besteht aus einem Band mit einem Sender, das am Fussgelenk des Verurteilten gesichert angebracht wird. Der Sender ist mit einem Modem verbunden. Hält sich die strafverbüssende Person nicht an den genauen Tagesplan, wird der EM-Zentrale ein Alarm übermittelt. Verstöße ziehen Sanktionen im Wochenplan oder den Abbruch des EM nach sich. Im klassischen EM wird nicht GPS (Global Positioning System – satellitengestütztes System zur weltweiten Positionsbestimmung) angewendet.

## 6. Weniger Problemfeldausweitungen als bei gemeinnütziger Arbeit, Halbgefängenschaft und Freiheitsentzug

Mit dem neuen Sanktionensystem ist die Gesuchstellung für EM erst möglich, wenn es zu einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe kommt. In erster

Linie werden Geldstrafen und GA angeordnet. Führen diese Sanktionen nicht zum Ziel, kommt es zu Ersatzfreiheitsstrafen. Die Halbgefängenschaft gilt als Regelvollzug für Strafen bis zu einem Jahr. Anstelle der Halbgefängenschaft kann ein Gesuch für die Verbüssung der Strafe in Form von EM gestellt werden. Aus der Praxis heraus scheint der ABaS diese Einschränkung problematisch. Einerseits ist es schwierig, voll berufstätige Personen, die eine hohe Strafe als GA zu verbüßen haben, für den langen Einsatz bis zu 180 Tagen zu motivieren und entsprechende Einsatzbetriebe bei problematischem Verlauf zu erhalten. Andererseits sehen diese Sanktionen keine soziale Begleitung vor. Zwar wurde im Evaluationsbericht des Modell-Versuchs zur Rückfalluntersuchung dargelegt, dass die Vollzugsform an und für sich ein wenig relevantes Rückfallkriterium bedeutet, sondern die Problemmultiplizität ausschlaggebend für die Rückfallwahrscheinlichkeit ist. Jedoch besticht EM darin, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche den Strafverbüssenden mit multiplen Problemfeldern eine bestmögliche Startbasis für zukünftige Problemreduktion bietet. Im Formenvergleich von EM mit GA, Halbgefängenschaft und Freiheitsentzug wurde attestiert, dass mit EM am wenigsten Problemfeldausweitungen entstehen und mit den gewährten Hilfestellungen neue Verhaltensweisen in der gewohnten Umgebung erlernt werden können. Diese Faktoren wurden als rückfallver-



mindernd bezeichnet. Im Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit von Killias (S. 20) wird festgestellt, dass EM im Vergleich zu gemeinnütziger Arbeit bezüglich Auswirkungen auf das weitere Leben und die Legalbewährung günstiger abschneidet. Die ABaS ist überzeugt, dass EM in der Palette der Vollzugsmöglichkeiten erhalten bleiben soll, da der Strafvollzug aufgrund der unterschiedlichen Klientel und des Ziels einer Legalbewährung einer Diversifikation bedarf. Zudem ist diese Vollzugsform eine der kostengünstigsten. Im Kanton Bern wurde in den Jahren 2005/2006 eine volle Auslastung von rund 35 Plätzen erreicht.

## **7. Entwicklung des Electronic Monitorings mit Einführung des nStGB**

Seit 2007 hat die ABaS im Vergleich zu den «Spitzenjahren» 2005 und 2006 einen Rückgang im EM zu verzeichnen. Der Rückgang hatte vorerst nicht nur mit den Veränderungen aufgrund des nStGB zu tun, sondern auch mit der Verunsicherung, die rund um das EM immer grösser wurde. Der Bundesrat wartete mit dem Entscheid der erneuten provisorischen Verlängerung bis im Dezember 2007 zu. 2008 gab es im Juni einen leichten Aufwärtstrend. Nach und nach werden EM-Gesuche für Ersatzfreiheitsstrafen gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese noch steigen werden. In der letzten Ausgabe der SZK (S. 40–41) schreibt Frau Felicitas Lenzinger, dass in gerichtlichen Nachverfahren häufig Ersatzfreiheitsstrafen ausgesprochen werden und diese Entscheide erst 2008 zu erwarten sind. Ebenfalls erwähnt sie, dass statt Geldstrafen zwischen 270 und 360 Tagessätzen eher Freiheitsstrafen angeordnet werden. Bereits äussern sich Staatsanwälte kritisch zu den Geldstrafen: sie seien wenig wirksam und hätten keinen Präventionseffekt, wird in der Berner Zeitung vom 5. Juni 2008 zitiert. Im selben Artikel wird von der parlamentarischen Initiative, die von der Westschweizer FDP (Nationalräte Christian Lüscher, Genf, und Isabelle Moret, Waadt) eingereicht wurde, berichtet. Sie verlangen die Aufhebung der Geldstrafen. Ähnlich tönt es aus Zürich: Roland Bachmann und Cornelia Stengel haben einen Bericht verfasst, in dem sie die Problematik von Geldstrafen bei Mittellosen aufzeigen und die Legitimation zur Anordnung von kurzen Freiheitsstrafen fordern

(Bachmann/Stengel, 2008). Nicht alle dieser potenziell zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilten Personen würden die Voraussetzungen für EM erfüllen, aber ein Teil davon. Es würde sich aus kriminalpräventiver und aus ökonomischer Sicht lohnen für diesen Teil den EM-Vollzug weiterhin zur Verfügung zu haben. André Valotton, Lehrbeauftragter an der Schule für Kriminalwissenschaften in Lausanne (ESC), kritisiert in „Le Temps“ vom 25.6.08, dass die Geldstrafe Vorrang hat. Er meint, dass man den Richtern ein grösseres Spektrum an möglichen Sanktionen geben sollte und betont dabei die gute Wirksamkeit von EM bei bestimmten Strafverbüssenden. In der Berner Zeitung vom 17. Juli 2008 nimmt Frau Widmer-Schlumpf erstmals in einem Interview Stellung zu den Kritiken bezüglich des neuen Strafrechts. Die Justizministerin will das neue Sanktionssystem im Strafrecht nochmals unter die Lupe nehmen.

## **8. Falscher Zeitpunkt, um endgültig über die Existenz des Electronic Monitorings zu entscheiden**

Fazit ist, dass die Verlängerung der provisorischen Bewilligung für den EM-Vollzug bis Ende 2009 zu kurz ist. Der Bundesrat forderte die Kantone auf, bis im März 2009 einen Evaluationsbericht zu verfassen. Die Auswirkungen des nStGB werden sich bis Ende 2008 noch nicht etabliert haben. Es wäre wichtig, nicht nur die Entwicklung des EM auszuwerten, sondern auch die Entwicklung und die Erfahrungen mit den anderen, neuen Sanktionsarten zu evaluieren. EM hat in allen Evaluationsberichten gut abgeschnitten. Die EM-vollziehenden Kantone haben in diese Vollzugsform investiert und sich in der Zwischenzeit viel Know-how angeeignet. Europaweit setzt man auf EM, weil man die Vorteile längst erkannt hat. Der Kanton Bern fordert auf, EM ins Bundesrecht aufzunehmen.

## **9. Berner Modell als mögliches Modell für kleinere Kantone**

In den meisten Kantonen werden der EM-Vollzug und die Begleitung während des Vollzugs von derselben Instanz wahrgenommen. Für kleinere Kantone könnte die Berner Organisation mit der Aufteilung in eine Vollzugsstelle

und der Begleitung durch die Bewährungshilfe als Modell dienen. Die Vollzugsstelle mit den Aufgaben der Erstabklärung, der technischen Überwachung und der Installation und Deinstallation der Überwachungsgeräte kann zentral betrieben werden. Jeder Kanton verfügt über einen Bewährungsdienst, der die soziale Begleitung im Auftrag der Vollzugsstelle übernehmen kann.

### **Literatur**

- Bachmann R., Stengel C., Strafzumessung nach dem neuen AT StGB, *Jusletter* 31. März 2008, [www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch).
- Egger Peter G., e&e entwicklung und evaluation GmbH, Auswertung des interkantonalen Modellversuchs «Elektronisch überwachter Strafvollzug (Electronic Monitoring/EM) für Kurz- und Langstrafen, 1. September 1999–31. August 2002, *Evaluations-Schlussbericht*, Zürich, Juni 2003, 33–34, 97.
- Egger-Peter G., e&e entwicklung und evaluation GmbH, Evaluationsbericht «interkantonaler Modellversuch «Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen, 1. September–31. August 2002,

*Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung*, Zürich, Dezember 2004, 33–37.

Killias M., *Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit*, Universität Zürich, November 2006, 19–20.

Lenzinger F., Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches - Erste Erfahrungen: der Standpunkt einer erstinstanzlichen Richterin, *SZK* 1/2008, 40–41.

Vallotton, A., Jours-amendes: faut-il réformer le Code pénal? *Le Temps*, 25. Juni 2008.

Geldstrafen kritisiert, *Berner Zeitung*, *SDA*, 5. Juni 2008, 5.

Die Urteile in der Thuner Sexaffäre wirken nicht abschreckend, Interview Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf, *Berner Zeitung*, Michael Widmer, 17. Juli 2008.

### **Marianne ISENSCHMID**

Co-Leiterin ABaS, Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug  
Gerechtigkeitsgasse 36/Postfach 652  
3000 Bern 8  
[marianne.isenschmid@pom.be.ch](mailto:marianne.isenschmid@pom.be.ch)